



## **7. Bevorschussung von Sozialversicherungsleistungen**

### *1. Grundsatz*

Im Zusammenhang mit der Bevorschussung von Sozialversicherungsleistungen sollen unnötige administrative Umtriebe und Zuständigkeitswechsel zwischen Sozialamt und Alters- und Versicherungsamt vermieden werden. Die nachfolgenden Ausführungen lehnen sich an diese Zielsetzung an. Dabei geht es ausschliesslich um Personen, die auf die Auszahlung einer ihnen bereits *zugesprochenen* Hinterlassenen- oder Invalidenrente warten. Eine Invalidenrente gilt als zugesprochen, so bald der antragstellenden Person der entsprechende Beschluss eröffnet wurde. Das Gleiche gilt für Personen, welche das Rentenalter erreicht und die Altersrente und / oder die Ergänzungsleistungen beantragt haben.

Bevorschussungen werden lediglich bei ausgewiesenem finanziellen Bedarf gewährt. Sind genügend Mittel für den Lebensunterhalt vorhanden (Vermögen, nach EL-Richtlinien lediglich ein kleiner Fehlbetrag) richten wir keine Vorschüsse aus. Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Finanzierung von Heimrechnungen. Von den Heimleitungen darf die Gewährung eines Zahlungsaufschubes erwartet werden bis die Ergänzungsleistungen fliessen.

### *2. Bereits von einem Sozialdienst unterstützte Personen*

Personen, welche zum fraglichen Zeitpunkt bereits von einem Sozialdienst unterstützt werden, beziehen die notwendigen Vorschüsse bis zur tatsächlichen Auszahlung der Sozialversicherungsleistungen weiterhin von dieser Stelle. Damit wird die Geltendmachung und korrekte Verbuchung der retroaktiven Zahlungen der Sozialversicherungen erleichtert und die Eröffnung eines Zuschussdossiers zumindest aber eine unnötige „Zwischenberechnung“ beim Alters- und Versicherungsamt vermieden.

Werden Ergänzungsleistungen nicht *innerhalb von 3 Monaten* seit der Geltendmachung ausgerichtet, erfolgt auf Verlangen des zuständigen Sozialdienstes entgegen der vorstehend beschriebenen Regelung eine Ablösung, d.h. die ausstehenden Ergänzungsleistungen werden mittels Zuschüssen bevorschusst (siehe Ziffer 4 der Weisung der Fürsorge- und Gesundheitsdirektion vom 16.1.96).

### *3. Bisher von keinem Sozialdienst unterstützte Personen*

Personen, welche zum fraglichen Zeitpunkt von keinem Sozialdienst unterstützt werden, erhalten *bei Bedarf* Zuschüsse. Damit wird die Eröffnung eines zusätzlichen Dossiers bei einem Sozialdienst vermieden. Den betroffenen Personen wird zudem die Sozialhilfebabhängigkeit erspart.

#### 4. Bemessung des Vorschusses

##### 4.1 Grundsätzliches

Bei der Bemessung des Vorschusses wenden wir nicht die SKOS-Normen an, sondern die Pauschale (Einkommensgrenze) gemäss Regierungsratsbeschluss.

##### 4.2 Einkommensverzicht bei den Ergänzungsleistungen

Steht bei den Ergänzungsleistungen die Anrechnung eines Einkommens, auf das verzichtet wurde zur Diskussion, wird der Vorschuss *ohne* Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens festgelegt. In der Verfügung wird explizit folgender Hinweis angebracht:

*„Die mit dieser Verfügung zugesprochenen Zuschüsse werden auf das Ende des Monats eingestellt, in dem die Ausgleichskasse des Kantons Bern mit einer Verfügung zum Anspruch auf eine Ergänzungsleistung Stellung nimmt. Nicht relevant ist, wie hoch die zugesprochene Ergänzungsleistung ausfällt“*

Mit diesem Hinweis (Resolutivbedingung) wird sichergestellt, dass die Einstellung der Vorschusszahlungen nicht verfügt werden muss. Dies wäre nur erforderlich, wenn sie bedingungslos zugesprochen würden. Damit soll verhindert werden, dass die in HB 3 Ziffer 3 vorgesehene Zuständigkeit des Sozialamtes im Falle der Aufrechnung eines hypothetischen Einkommens mit einer Beschwerde gegen die Zuschüsse verzögert werden kann.

Keine Bevorschussung durch das Alters- und Versicherungsamt erfolgt, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Einkommensverzicht vorliegt und folglich in Anwendung von Kapitel 5 der Sozialdienst eingeschaltet werden muss, so bald die Ausgleichskasse des Kantons Bern mittels Verfügung zum Anspruch auf Ergänzungsleistungen Stellung genommen hat. Das Vorgehen in diesen Fällen sprechen wir mit dem Sozialdienst ab.

##### 4.3 Vermögensverzicht bei Ergänzungsleistungen

Bei Schenkungen hingegen wird das Verzichtvermögen sowie der hypothetische Vermögensertrag bei der Bemessung der Zuschüsse analog zur Ergänzungsleistung berücksichtigt.

##### 4.4 Unvollständige Unterlagen

Unvollständige Unterlagen sind in der Regel kein Grund, eine Bevorschussung zu verweigern. Gegebenenfalls schätzen wir die unklaren Berechnungspositionen. Bei dieser Konstellation empfiehlt es sich, die Ausrichtung der Zuschüsse vorläufig auf ein bis zwei Monate zu befristen und die Weiterführung der Unterstützung von der Vorlage der benötigten Unterlagen abhängig zu machen. Dies muss in der Verfügung festgehalten werden.

#### 5. Beginn der Unterstützung

*Im Bedarfsfall* (beispielsweise offene Rechnungen) können Vorschüsse rückwirkend ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen entstanden ist, auf die der Klient / die Klientin wartet.

## 6. *Ende der Unterstützung*

Wir stellen die Unterstützung ein, so bald die bevorschussten Sozialversicherungsleistungen ausgerichtet werden. Dies gilt auch dann, wenn bei den Ergänzungsleistungen ein hypothetisches Erwerbseinkommen berücksichtigt wurde.

## 7. *Rückerstattung der Vorschüsse*

### 7.1 *Durch die Sozialversicherung*

Die bevorschussten Sozialversicherungsleistungen stellen wir der zuständigen Sozialversicherung in Rechnung, d.h. wir bitten sie, die retroaktiven Zahlungen an uns zu überweisen. Dies gestützt auf Artikel 40 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes. Eine Abtretungserklärung ist nicht notwendig.

### 7.2 *Durch den Sozialdienst*

Wird bei den Ergänzungsleistungen ein Einkommensverzicht berücksichtigt, werden wir die Vorschüsse von der Ausgleichskasse des Kantons Bern nur teilweise zurückerhalten (siehe Ziffer 4.2). Den ungedeckt gebliebenen Betrag stellen wir dem Sozialdienst in Rechnung. Das Sozialamt hat sich bereit erklärt, solche Forderungen vorbehaltlos zu akzeptieren. Die Zusammenarbeit zwischen Sozialamt und Alters- und Versicherungssamt in diesen Fällen ist Gegenstand von HB 5.